

BUND-Odenwald – Rondellstraße 9 – 64739 Höchst i. Odw.

An den
Magistrat der Stadt
Höchster Straße 2

64747 Breuberg

Höchst i. Odw., den 31.07.13

Betr.: **Bebauungsplan „Zu den Hermetsäckern“ in Hainstadt**
Beteiligung gemäß §4(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen der BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf vom Februar 2013.

1. Die Planung beabsichtigt eine grundsätzliche Wende in der bisherigen Flächennutzung. Damit sind die Grunddaten, die im Landschaftsplan und Flächennutzungsplan der Stadt für das Gebiet erhoben wurden, unbrauchbar, weil sie für eine gänzlich andere Nutzung als Zielsetzung erhoben wurden.
2. Die Stadt legt nicht dar, welche Entwicklungen der Einwohnerzahl die neue Gebietsausweisung unabweisbar machen. Es gibt in der näheren Umgebung ausreichend viele unbebaute Grundstücke.
3. Der Entwurf beinhaltet Flächen und betrifft Arten, die gemäß §31 HeNatG, §30 BNatSchG und gemäß FFH-Richtlinie geschützt sind. Ein wirksamer Schutz im Planverfahren ist unverzichtbar.
4. Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen. Das vorgelegte faunistische Gutachten - mit vier Ortsterminen im Sommer 2012 – erfüllt nicht die fachlich erforderliche Untersuchungstiefe. Allein die ornithologische Begutachtung aufgrund der Sommerbeobachtungen dürfte unvollständig sein.
5. Selbst die vorliegenden voraussichtlich unvollständigen Erfassungsdaten rechtfertigen nicht, unbeirrt am Planaufstellungsverfahren festzuhalten. Die Gefährdungszustände ‘stark gefährdet’ und ‘gefährdet’ machen weitergehende Anstrengungen zum Erhalt und zum Schutz der jeweiligen Artenbestände notwendig.
6. Die sogenannten Ausgleichsmaßnahmen sind völlig unzureichend formuliert, und bilden nur ungefähr das Begutachtungsergebnis ab. Die Formulierung “Die blütenreichen Feuchtwiesenareale sind ...” lässt völlig offen, wo sich diese Flächen befinden, wer sie zu pflegen hat und wer diese Pflege aufgrund welcher Vorgaben kontrolliert. Der im Plan enthaltene Abstand von 7m zwischen Baugrundstück und der Grabenparzelle ist fachlich unzureichend klein.
7. Dasselbe trifft auf die angeblich zum Schutz der gefährdeten Insektenarten eingeführte Fetsetzung “Die Durchführung der Erdarbeiten...” zu. Die genannten Termine sind völlig unverbindlich, die Freistellung bei Terminverletzung liefert der Plan gleich mit, eine Ahndungsmöglichkeit oder eine fachliche Kontrolle sucht man vergebens.
8. Insgesamt zeigt die Stadt Breuberg erneut, dass der Schutz von gefährdeten Arten im Zweifelsfall hinter den Erwartungen der Baulandinteressenten rangiert.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe

BUND-Odenwald
